



Politische Gemeinde Oberriet

Reglement über die Ladenöffnung in der Politischen Gemeinde Oberriet

vom 04. Juli 2005

Reglement über die Ladenöffnung in der Politischen Gemeinde Oberriet vom 04. Juli 2005

Der Gemeinderat Oberriet erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1), Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 24 der Gemeindeordnung vom 02. Dezember 1982 als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung in der Politischen Gemeinde Oberriet in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2

Abendverkauf Am Freitag dürfen die Läden des Detailhandels bis 21.00 Uhr geöffnet sein. Fällt der Freitag auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetages oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen, vorangehenden Werktag statt.

Art. 3

Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über den Ladenschluss in der Gemeinde Oberriet vom 13. Oktober 1997 wird aufgehoben.

Art. 4

Vollzugsbeginn Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen in Vollzug.

9463 Oberriet, 04. Juli 2005

GEMEINDERAT OBERRIET

Der Gemeindepräsident:
Walter Hess

Der Gemeinderatsschreiber:
Hugo Baumgartner

Referendumsfrist vom 07. Oktober 2005 bis 05. November 2005

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das
Volkswirtschaftsdepartement des
Kantons St. Gallen:

Der Leiter des Rechtsdienstes
Lic.iur. Tom Zuber-Hagen